

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/14864 –

Notbetreuung an Schulen während der Corona-Pandemie

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14864** – vom 22. April 2021 hat folgenden Wortlaut:

Notbetreuungen sind insbesondere während Schulschließungen oder in Zeiten des Wechselunterrichts notwendig, wenn Kinder aus den unterschiedlichsten Gründen daheim nicht betreut werden können. Der Sinn von Wechselunterricht während der Pandemie ist insbesondere darin begründet, dass zur gesundheitlichen Vorsorge und Eindämmung des Pandemiegeschehens kleinere Gruppen durch Klassenteilung erzeugt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass keine Durchmischung von Gruppen stattfindet. In der Annahme, dass vor allem im Grundschulbereich sowie in den Klassenstufen 5 und 6 verstärkt eine Notbetreuung erforderlich ist, bedeutet dies, dass bei der Klassenaufteilung in zwei Gruppen, die alternierend von der zuständigen Klassenlehrkraft unterrichtet werden, weiteres Personal zur Betreuung der Kinder in der Notbetreuung erforderlich ist. Dem Vernehmen nach weigert sich das Land, Finanzmittel für die zusätzlich erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Dabei wird insbesondere die Begründung angeführt, dass es sich nicht um einen „coronabedingten Ausfall von Lehrkräften“ handle, sodass die 25 Mio. Euro, die im Sondervermögen des Landes bereitgestellt wurden, nicht angetastet werden können. Dem Vernehmen nach werden „Notbetreuungskinder“ daher häufig in anderen, kleineren Klassen durch „blockweises Setzen“ untergebracht. Damit werden diese Klassen unnötig vergrößert, was dem Sinn einer Eindämmung des Pandemiegeschehens zuwiderläuft. Zudem bringt diese Praxis automatisch die nicht gewollte Durchmischung von Gruppen mit sich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Landesvorgaben erfolgt die Organisation von Notbetreuungen?
2. Wie bewertet die Landesregierung unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes die personenmäßige Vergrößerung von Klassen durch „Notbetreuungskinder“ aus anderen Klassen?
3. Wann können zusätzlich zum an der Schule vorhandenen Lehrpersonal Betreuungskräfte für die Notbetreuung eingestellt werden (bitte konkrete Kriterien, u. a. Gruppen- und Raumgrößen, angeben)?
4. Für den Fall, dass keine Lehrkräfte der Schule für die Notbetreuung zur Verfügung stehen: Welche Qualifikationsmerkmale müssen die Personen aufweisen, die die Notbetreuung durchführen?
5. Wer ist zuständig für die Finanzierung der Notbetreuung?
6. Aus welchen Mitteln (bitte Haushaltsstelle/n angeben) und in welcher Höhe (Stundenlohn) werden die unter Frage 3 genannten Personen entlohnt?
7. Welche Mittel aus dem Sondervermögen Corona können für die Personalkosten der zusätzlichen Betreuungskräfte in Anspruch genommen werden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit dem ersten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 15 Mio. Euro und mit dem Sondervermögensgesetz weitere 25 Mio. Euro für den Abschluss befristeter Verträge zur Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten an Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen den Schulen für kurzfristige Verträge im Rahmen von Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) im Schuljahr 2020/2021 zusätzlich 8 Mio. Euro für coronabedingte Mehrbedarfe zur Verfügung, die ihnen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Budgeterhöhung zugewiesen werden können. Schulen, die am Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) teilnehmen, können damit flexibel reagieren, wenn aufgrund von Corona zusätzlicher Bedarf an den Schulen entsteht. Bei den Grundschulen nehmen bisher Schwerpunktschulen und Ganztagschulen an

PES teil. Die übrigen, bisher nicht an PES teilnehmenden Grundschulen können im Rahmen eines Verbundsystems ebenfalls auf die zur Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellten Mittel zugreifen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. Bevölkerungsschutzgesetz), das am 23. April 2021 in Kraft getreten ist, sieht im neuen § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten können. Die rheinland-pfälzischen Schulen sind bereits seit Beginn der Pandemie angehalten, eine Notbetreuung einzurichten, zuletzt mit Schreiben des Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 22. April 2021. Darin ist festgelegt, dass eine Notbetreuung sowohl während des Zeitraums, in dem Wechselunterricht stattfindet, als auch während der vollständigen Einstellung des Präsenzunterrichts angeboten wird.

Die Notbetreuung kann von Eltern in Anspruch genommen werden, die ihre Kinder nicht zuhause betreuen können. Sie ist nicht an eine Berufstätigkeit oder an bestimmte Berufsgruppen gebunden und ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 7. Klassen sowie für alle, die zusätzliche Unterstützung benötigen.

Eine Teilnahme an der Notbetreuung ist nur unter Beachtung der bestehenden Testpflicht möglich.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Notbetreuung wird unter den geltenden Hygieneregeln und den aktuellen Regelungen zum Gesundheitsschutz angeboten. Hierzu zählen neben den Hygiene- und Lüftungskonzepten, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht insbesondere die regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Unter Beachtung dieser Vorgaben, insbesondere der Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m, ist in Ausnahmefällen auch eine Notbetreuung in einer Klasse von einzelnen Kindern aus anderen Klassen möglich.

Die Notbetreuung wird in der Regel durch Lehrkräfte der Schulen angeboten. In den Fällen, in denen keine Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können auch Personen mit Befähigung für ein Lehramt derselben oder einer anderen Schulart, z. B. pensionierte oder nicht berufstätige Lehrkräfte, Lehrkräfte in Elternzeit oder andere pädagogische Fachkräfte, z. B. Personen mit 1. Staatsexamen oder Studierende eingesetzt werden. Für eine reine Betreuungstätigkeit kommen auch Personen in Betracht, die nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Zur Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten stehen ausreichend Mittel zur Verfügung. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Für die Finanzierung kommen die Titel 427 01, 428 01 und 427 31 der Schulkapitel sowie ggf. auch Mittel des Sondervermögens (Titelgruppe 80) oder Kapitel 09 19 Titel 427 04 in Betracht.

Die Bezahlung richtet sich nach den geltenden tariflich vertraglichen Bestimmungen. Sofern im Rahmen der Notbetreuung ein Einsatz im Unterricht erfolgt, richtet sich die Vergütung der Lehrkräfte nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Dabei ergibt sich die konkrete Eingruppierung zum einen aus der Schulart und zum anderen aus der nachgewiesenen Ausbildung und kann damit unterschiedlich sein.

Sofern Personen außerhalb des Unterrichts ausschließlich zur Betreuung eingesetzt werden, gilt für die Bezahlung die Allgemeine Entgeltordnung der Anlage A des TV-L. Hier hängt die konkrete Eingruppierung vom Schwierigkeitsgrad der von der Schulleitung übertragenen und wahrzunehmenden Aufgaben ab und kann insoweit ebenfalls unterschiedlich sein.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin